

Vertrag

über die zusätzliche finanzielle Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder (freiwilliger Zuschuss)

zwischen dem

Landrat des Kreises Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

-vertreten durch den Landrat, dieser Vertreten durch den Dezernenten für Familie und Jugend-

nachfolgend **Kreis Unna** genannt

und dem

Kindergartenwerk des Ev. Kirchenkreises Unna
Mozartstraße 18 – 20
59423 Unna

-vertreten durch die Geschäftsführung-

nachfolgend **Kindergartenwerk** genannt

1. Dieser Vertrag gilt für die nachfolgend bezeichneten Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Kindergartenwerks:
 - 1.1. Ev. Tageseinrichtung für Kinder, Nordstraße 60, 59439 Holzwickede
 - 1.2. Ev. Tageseinrichtung für Kinder, Goethestraße 6a, 59439 Holzwickede
 - 1.3. Ev. Tageseinrichtung für Kinder, Unnaer Straße 55, 59439 Holzwickede
 - 1.4. Ev. Tageseinrichtung für Kinder, Rausingerstraße 30, 59439 Holzwickede
 - 1.5. Ev. Tageseinrichtung für Kinder, Schröderstraße 13, 58730 Fröndenberg
 - 1.6. Ev. Tageseinrichtung für Kinder, Friedhofstraße 13a, 58730 Fröndenberg
 - 1.7. Ev. Tageseinrichtung für Kinder, Burgstraße 7, 58730 Fröndenberg
2. Die finanzielle Förderung für Personal- und Sachkosten der o.g. Kindertageseinrichtungen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei ist die Zuschussgewährung an einem zu erbringenden Eigenanteil des Trägers von derzeit 10,3 % gekoppelt.
3. Zur Absicherung der quantitativen und qualitativen Aufgabenerfüllung nach dem KiBiz beteiligt sich der Kreis Unna über den gesetzlichen Zuschuss hinaus in Form eines freiwilligen Zuschusses an den Kita-Betriebskosten. Dieser freiwillige Zuschuss wird für das jeweilige Kindergartenjahr, unter dem Vorbehalt haushaltsrechtlicher Zulässigkeiten und der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel, auf einheitlich 6 % festgesetzt. Die individuelle

Berechnungsgrundlage bilden die in §36 Abs. 1 KiBiz genannten Kindpauschalen gem. §33, der Mietzuschuss gem. §34, der Zuschuss für eingruppige Einrichtungen gem. §35 Abs. 1 und der Zuschuss für Waldkindergartengruppen gem. §35 Abs. 2. Von einer differenzierten Bezuschussung der Bestandsgruppen und neu geschaffenen Gruppen wird, für die Zeit der Wirksamkeit dieser Vereinbarung, abgesehen.

4. Das Kindergartenwerk wird die Kitas ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des KiBiz führen. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Daher verzichtet der Träger auf jede Quotenregelung.
5. Sofern sich in Zukunft erhebliche Änderungen der Gesamtfinanzstruktur oder der Eigenkapitaldecke der benannten Kitas bzw. des Trägers ergeben, so hat der Träger dies un- aufgefördert und zeitnah gegenüber dem Kreis Unna anzuzeigen. Dies betrifft insbeson- dere nennenswerte Ertragssteigerungen durch ein erhöhtes Kirchensteueraufkommen o- der wiederkehrende Zuwendungen Dritter, die dem gleichen Zweck dienen, die der freiwilligen Zuschussgewährung zu Grunde liegt.
6. Etwaige Ansprüche oder Rückzahlungsverpflichtungen, die die gesetzlichen Zuschüsse anbelangen, führen zu einer Anpassung des freiwilligen Zuschussbetrages, sofern diese die o.g. Bemessungsgrundlage berühren.
7. Der Kreis Unna behält sich bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag das Recht vor, die freiwilligen Zuschüsse ganz oder teilweise einzubehalten.
8. Der Vertrag wird rückwirkend zum 01.08.2020 für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Kindergartenjahren geschlossen (bis zum 31.07.2025). Im Anschluss daran verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Kindergartenjahr, sofern dieser nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum 15.03. eines Jahres gekündigt wird.

Unna, den

Kreis Unna

Kindergartenwerk